



Die Quote zieht sich

Die Quote kommt! Das hat Bundeskanzlerin **Angela Merkel** neulich auf ihrem Frauengipfel im Kanzleramt versprochen. Wann ihr Kabinett aber das fertige Gesetz endlich auf den Tisch legt, ließ sie wohlweislich offen. Momentan rangeln die beteiligten Ministerien, die Sache zieht sich, das mit viel Aplomb gestartete, vermeintliche Gewinnerthema verhält sich im politischen Prozess.

Bereits vom nächsten Jahr an sollten Unternehmen verbindliche Ziele für den Frauenanteil im Management festlegen, vom Jahr 2016 an müssen dann 30 Prozent der Aufsichtsräte in börsennotierten Firmen weiblich sein.

Die Zeit drängt also. Niemand aber vermag derzeit zu prognostizieren, ob das Kabinett wirklich noch, wie geplant, im November darüber entscheidet. Zu sagen, jeder in der Union wäre unglücklich über die Verzögerung, wäre gelogen, zumal gerade in ihrer Klientel der Widerstand wächst.

So hat die Stiftung Familienunternehmen nun bei Verfassungsrechtlern ein Gutachten in Auftrag gegeben, wie sich die Frauenquote mit dem Grundgesetz verträgt. Ergebnis: eher nicht so.

„Eine starre Quote von 30 Prozent ohne Ausnahmeklausel kann unangemessen und somit verfassungswidrig sein“, schreibt Professor **Kay Windthorst** von der Universität Bayreuth und fordert Sonderregeln für Härtefälle, etwa für Firmen, die börsennotiert sind, aber einer Familie gehören.

Und was ist zu tun, wenn „nicht mindestens 30 Prozent ausreichend qualifizierte Frauen tatsächlich zur Verfügung stehen?“, fragt Jurist Windthorst – der Referentenentwurf der Bundesregierung ignoriere dieses Problem schlicht.

Die Familienunternehmer sehen sich dadurch in ihrer Ablehnung der Quotenpläne bestätigt. „Der Gesetzgeber darf aus verfassungsrechtlichen Gründen nur dann in die Personalhoheit von Unternehmern eingreifen, wenn die betroffenen Unternehmen einer besonderen Sozialbindung des Eigentums unterliegen“, sagt Stiftungsvorstand **Rainer Kirchdörfer**. Auf die allermeisten Familienunternehmen treffe das nicht zu, wenn sie in den Händen weniger Anteilseigner stehen und nicht börsennotiert sind: „Dort stellen das Anteilseigentum und die damit verbundenen Befugnisse nicht nur eine Vermögensanlage dar, sondern sind Grundlage unternehmerischer Betätigung und damit nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts besonders geschützt.“

Die Frauenquote verbiete dem Familienunternehmer außerdem eine „individuelle geschlechtsneutrale Bestenauslese“, kritisiert Kirchdörfer, der selbst in diversen Gremien von Familienunternehmen sitzt. *mec.*